

An die  
Geschäftsleitung  
der Mitgliedsfirmen  
und Niederlassungen  
des VDVM

Hamburg, 18.04.2011

**VDVM-Newsletter, Ausgabe 2011-04b**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir möchten noch einmal auf das Thema Iran-Sanktionen zurückkommen. Unsere neu eingerichtete Arbeitsgruppe hat sich zu einem ersten Arbeitstreffen zusammen gefunden und eine Vielzahl von Problemen im Zusammenhang mit der EU-Verordnung erörtert.

Der Verband schließt sich der Auffassung an, dass alle Versicherungsverträge, die gegen die Verordnung (EU) 961/2010 verstoßen, gemäß § 134 BGB nichtig sind. Im Einzelfall kann das für Ihre Kunden bedeuten, dass sie trotz vermeintlich abgeschlossener Police ohne Versicherungsschutz sind. Dabei ist aus unserer Sicht völlig ungeklärt, ob Versicherungsverträge, die u.a. ein Iran-Risiko beinhalten (z.B. Globalpolicen im Haftpflichtgeschäft) insgesamt nichtig sind oder nur in Bezug auf das Iran-Risiko. Für den Fall einer Gesamtnichtigkeit des betroffenen Versicherungsvertrages können die Auswirkungen für Ihren Kunden verheerend sein.

An dieser Stelle "lauert" deshalb eine Haftungsfalle für Sie. Unabhängig von dem Verbot Versicherungsschutz für iranische Organisationen, Einrichtungen, juristische Personen und natürliche Personen, soweit sie auf der schwarzen Liste geführt sind, bereit zu stellen, treffen Sie auch weiterhin Beratungs- und Hinweispflichten. Sollte Ihr Kunde seinen Versicherungsschutz wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 961/2010 einbüßen, so könnten Sie für seinen Schaden haftbar gemacht werden, sofern Sie Ihren Kunden nicht auf dieses Risiko aufmerksam gemacht haben.

Uns ist bewusst, dass es viele praktische Schwierigkeiten bei der Bestimmung von "Risiko-Kunden" gibt und daher empfehlen wir Ihnen soweit möglich, alle Ihre Kunden (ausgenommen vielleicht die Privatkunden, sofern es sich nicht um iranische Staatsbürger handelt) anzuschreiben. Zur Erleichterung dieser Aufgabe haben wir ein Musterschreiben für Sie entwickelt. Bitte achten Sie künftig darauf, dass Sie für iranische Personen, Organisationen und/oder Einrichtungen, denen gemäß der Verordnung (EU) 961/2010 kein Versicherungsschutz bereit gestellt werden darf, keine Deckungsanfragen bei Versicherungsunternehmen stellen. Anderenfalls verstoßen Sie bereits gegen die Verordnung und es drohen Ihnen strafrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Freiheitsstrafe.

Sämtliche Dokumente inklusive einer ausführlichen Stellungnahme zu den sich ergebenden Problemen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 961/2010 finden Sie in der Rubrik:

**Recht Europäische Union**  
**Iran-Sanktionen**  
**Vollständiger Text der Verordnung (EU) 961/2010**  
**Standpunkt des VDVM mit Fallbeispielen**  
**Musterschreiben für Ihre Kunden**  
**Muster-Sanktionsklauseln**

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSMAKLER E.V.

Cremon 33/34  
20457 Hamburg  
Telefon: 040 / 36 98 20 - 0  
Telefax: 040 / 36 98 20 -22  
E-Mail: [vdvm@vdvm.de](mailto:vdvm@vdvm.de)  
<http://www.vdvm.de>